

## 02

### **B e k a n n t m a c h u n g**

#### **Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung durch die Meldebehörde an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz**

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtänderungsgesetzes zum 01.07.2011 wird die Erfassung von Wehrpflichtigen, außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles, ausgesetzt.

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die deutsch im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Die Meldebehörden haben **zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial** dem Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz bis zum März 2015 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Den Betroffenen steht bei der Übermittlung dieser Daten nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz ein Widerspruchsrecht zu.

Wer in 2015 volljährig wird und nicht damit einverstanden ist, dass seine Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung weiter geleitet werden, der kann dieser Datenübermittlung bis zum 31.12.2014 widersprechen.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Nordwalde, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstraße 2, 48356 Nordwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Nordwalde, den 30.10.2014

Gemeinde Nordwalde  
Die Bürgermeisterin  
gez. Schemmann